

06.10.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

FJ - AIS - FS - In - R

zu **Punkt ...** der 1037. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2023

**Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf
den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- R 1. Zu Artikel 1 (§ 2 und
§ 5 SBGG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob im Interesse des Betroffenen und des Rechtsverkehrs eine Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens vom Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen abhängig zu machen ist.

Begründung:

§ 2 SGBB in Verbindung mit § 5 SBGG soll die Möglichkeit eröffnen, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine mehrmalige Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornameneintrags, jeweils nach Ablauf einer Sperrfrist von einem Jahr herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf schafft damit nicht nur eine Möglichkeit, unbürokratisch den Geschlechts- und Vornamenseintrag ändern zu lassen, sondern verzichtet zudem auf jeglichen Nachweis der Ernsthaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Beständigkeit eines mit einem bloßen Empfinden der Geschlechtszugehörigkeit zu begründenden, beliebig häufigen Änderungswunsches, sowohl gerichtet auf eine Rückkehr zu einem früheren Eintrag als auch auf einen bisher noch nicht gewählten Eintrag. Damit wären der Wechsel des Geschlechtseintrages und des Vornamens jeweils in einem zeitlichen Abstand von maximal 15 bis 18 Monaten zulässig. Wesentliche, die Identität einer Person begründende Merkmale, nämlich der Vorname und der Geschlechtseintrag, würden so der Beliebigkeit preisgegeben.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anforderungen an die Erklärung (§ 2 SBBG) bleiben deutlich hinter denen des auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10. Oktober 2017 (Az: 1 BvR 2019/16) zu § 21 Personenstandgesetz (PStG) beruhende und weiter geltende Regelung des § 45b Absatz 3 PStG zur Änderung des Geschlechtseintrags für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zurück, indem jegliche Glaubhaftmachung der Ernsthaftigkeit und Wahrhaftigkeit der Erklärung entfallen soll. Damit wird die vom BVerfG in seiner Entscheidung zu § 21 PStG betonte Dauerhaftigkeit des Personenstands sowie die Identität stiftende Wirkung von Geschlechts- und Namenseintrag aufgegeben.

Deshalb ist eine Fassung der Erklärung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 SBBG zu erwägen, die eine Ernsthaftigkeit und Beständigkeit des bekundeten Empfindens des Geschlechts ausdrückt und dies durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Jedenfalls für den Fall weiterer Erklärungen nach § 5 SGBB sollte eine entsprechende Erklärung (§ 2 SBBG) mit nachzuweisender fachkundiger Beratung verlangt werden.

Das Ziel des Gesetzes, die Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung durch die Abschaffung bürokratischer Hürden, wird durch niedrigschwellige Möglichkeiten zur Glaubhaftmachung zusätzlicher Anforderungen nicht konkterkariert, Änderungswillige werden auch nicht unzumutbar belastet. Unter Umständen können solche Anforderungen an die Erklärung sogar vor übereilten Antragstellungen und vor dem Verlust des Vertrauens auf die Beständigkeit des Personenstandseintrags besser schützen.

R 2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 2 SBBG)

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „nicht widerspricht“ durch das Wort „dient“ zu ersetzen.

Begründung:

Soweit der Gesetzentwurf vorsieht, dass für den Fall der Verweigerung der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter das Familiengericht die Zustimmung ersetzen könne beziehungsweise müsse, ist die Beteiligung des Famili-

engerichts zwar im Grundsatz zu begrüßen. Hierbei wird jedoch ein unzureichender Entscheidungsmaßstab vorgegeben, denn das Familiengericht hätte nach § 3 Absatz 1 Satz 2 SBGG die Zustimmung bereits dann zu ersetzen, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl (lediglich) nicht widerspricht.

Im Sinne des staatlichen Schutzauftrags zugunsten von Kindern und Jugendlichen, die sich im Hinblick auf ihre geschlechtliche Identität noch in der Entwicklung befinden, ist es hier angezeigt, dass das Familiengericht die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nur dann ersetzt, wenn positiv festgestellt ist, dass eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl dient.

R 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SBGG)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Er bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung dem Kindeswohl dient.“

Begründung:

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich im Hinblick auf ihre geschlechtliche Identität noch in der Entwicklung befinden, sollte für alle Kinder und Jugendlichen unter 14 Jahren sowie für alle geschäftsunfähigen Minderjährigen im Vorfeld einer Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eine zwingende Beteiligung des Familiengerichts vorgesehen werden.

Nachdem sich aus § 3 Absatz 2 SBGG kein Mindestalter für eine Änderung des Geschlechtseintrags ergibt, könnten sorgeberechtigte Eltern von Klein(st)kindern deren Geschlechtseintrag allein aufgrund einer von ihnen vermuteten Abweichung der Geschlechtsidentität (oder aus anderen Motiven) ändern, was sich angesichts der unter Umständen erheblichen Folgewirkungen nicht mit dem Kindeswohl vereinbaren ließe. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch Eltern die verschiedenen und komplexen Auswirkungen einer solchen Entscheidung für das Kind nicht immer hinreichend und sachgerecht gegeneinander abwägen können. Die gerichtliche Genehmigung dient dem Schutz des Kindes und zielt darauf ab, bei der der höchstpersönlichen Sphäre eines Menschen zugehörigen Entscheidung über eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen das Wohl des Kindes als allein maßgebliches Entscheidungskriterium zu gewährleisten. Es gilt daher sicherzustellen, dass die Entscheidung unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Kindes, das heißt ohne Fremdbestimmung oder – jedenfalls in Einzelfällen nicht auszuschließende – missbräuchliche Einflussnahme getroffen wird.

Daher ist es nicht zuletzt auch aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, dass insbesondere hinsichtlich der Kinder unter 14 Jahren sowie der geschäftsunfähigen Minderjährigen eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nicht ohne die Genehmigung durch das Familiengericht möglich ist.

- FJ
AIS
FS
4. Zu Artikel 1 (§ 4 SBGG)
In Artikel 1 ist § 4 zu streichen.

Begründung:

Eine Transitionsentscheidung ist ein jahrelanger Prozess, bevor ein Antrag zur Namens- oder Geschlechtsänderung gestellt wird. Eine Wartefrist, in der die Entscheidung zurückgenommen werden kann, stellt insofern eine unbillige Härte dar. Eine Änderung der Geschlechtsidentität aus einer Laune heraus ist durch Erfahrungswerte nicht belegt. Die Ernsthaftigkeit der Entscheidung wird schon durch die §§ 2 und 5 SBGG hervorgehoben.

- FJ
5. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 SBGG)
In Artikel 1 ist § 5 Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Die Sperrfrist in § 5 Absatz 1 SBGG schränkt das Selbstbestimmungsrecht von trans- und inter- Personen unangemessen ein. Personen sollten nicht an ihrer eigenen Entscheidung festgehalten werden, wenn sie im Einzelfall vor Ablauf eines Jahres merken, dass der gewählte Geschlechtseintrag widererwartend doch nicht am besten der eigenen Geschlechtsidentität entspricht oder sie beispielsweise aufgrund des geänderten Geschlechtseintrages Diskriminierungs- oder Gewalterfahrungen machen und daher den Geschlechtseintrag zurückwechseln wollen.

Die Sperrfrist ist auch nicht erforderlich. Laut Begründung soll § 5 SBGG dem Übereilungsschutz dienen und Missbrauch verhindern. Ein Übereilungsschutz ist nicht erforderlich. Vor der rechtlichen Änderung des Geschlechtseintrags durchlaufen trans- und inter-Personen in der Regel einen mehrjährigen Coming-out Prozess, der von ständiger Reflexion geprägt ist. Erfahrungswerte aus anderen EU-Ländern zeigen, dass eine mehrfache Änderung oder Rücknahme lediglich Ausnahmefälle darstellen und somit keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten (siehe Richard Köhler 2022: Self-determinaton models in Europe: Practcal experiences. TGEU, S. 16.).

Das Missbrauchspotenzial ist hingegen als sehr gering einzuschätzen, da grundsätzlich (beispielsweise beim Zugang zu [Schutz-]Räumen) das gelebte Geschlecht und nicht der Personenstandseintrag entscheidend ist. Auch das Potenzial des missbräuchlichen Zugangs zu Frauenförderprogrammen oder Quotenplätzen ist als gering einzuschätzen, da der Personenstandseintrag nur in seltenen Fällen abgefragt wird und in der Regel Gespräche im Rahmen von Bewerbungs- oder Auswahlverfahren mit den Antragstellerinnen im Vorfeld geführt werden, in denen ein Missbrauchsfall erkannt werden kann. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Personen, die den Geschlechtseintrag missbräuchlich

wechseln wollen, besonders dadurch abgeschreckt werden, dass sie ein Jahr an den Eintrag gebunden sind. Denn an den Geschlechtseintrag werden im Alltag nur sehr selten (rechtliche) Folgen geknüpft.

FJ 6. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 SBGG)

AIS

FS

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 2 zu streichen.

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 7

Begründung:

§ 6 Absatz 2 SBGG ist zu streichen, da er mit der besonderen Betonung des Hausrechtes transphobe Einstellungen transportiert und verfestigt, wohingegen es Anliegen des vorgeschlagenen Gesetzes ist, eine diskriminierungsfreie Kultur der Vielfalt zu schaffen. Dies wird zu Recht durch die Interessensvertretungen und die Antidiskriminierungsbeauftragte des Bundes kritisiert. Auch ohne § 6 Absatz 2 SBGG besteht das Hausrecht fort, beispielsweise bei der Entscheidung, wer aufgrund der jeweiligen Bedingungen und Konstellationen in ein Frauenhaus aufgenommen werden kann. Hingegen ist § 6 Absatz 2 SBGG nicht geeignet, Personen mit perversen Neigungen von Straftaten abzuhalten.

FJ 7. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 SBGG)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 6

In Artikel 1 sind in § 6 Absatz 2 nach dem Wort „regeln“ die Wörter „unter Beachtung des grundgesetzlich und einfachgesetzlich normierten Benachteiligungsverbots“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, denn § 6 Absatz 2 SBGG ist missverständlich formuliert. Es wird auf das Haus- und Satzungsrecht hingewiesen, jedoch nicht darauf, dass diese Rechte durch Benachteiligungsverbote – insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – beschränkt sind. Durch den Verweis auf das Hausrecht wird suggeriert, dass Personen aufgrund ihrer Trans- oder Intergeschlechtlichkeit der Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten verwehrt werden kann, obwohl das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gerade dies grundsätzlich ausschließt. Hierdurch wird das Diskriminierungsrisiko von trans- und inter-Personen erhöht.

* Im Ausschuss für Frauen und Jugend als Hilfsempfehlung zu Ziffer 6 beschlossen.

In 8. Zu Artikel 1 (§ 6 SBGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Regelung in das Gesetz aufgenommen werden kann, die die Vorgehensweise der Polizei bei Durchsuchungsmaßnahmen oder für die Gewahrsamsunterbringung in Bezug auf die gleichgeschlechtliche Behandlung näher bestimmt, wie sie unter anderem in § 81d Absatz 1 StPO vorgesehen ist.

Begründung:

Mit § 6 Absatz 1 SBGG wird festgelegt, dass für Regelungsbereiche, in denen auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag und die Vornamen abgestellt wird, die aktuellen Eintragungen relevant sind. § 6 SBGG soll jedoch nur insoweit gelten, soweit durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist. Eine derart abweichende Regelung enthält der Gesetzentwurf selbst beispielsweise mit § 9 SBGG.

Aus polizeifachlicher Sicht sind jedoch weitere Modifizierungen erforderlich, um Unklarheiten oder gar Rechtsverstöße bei polizeilichen Maßnahmen zu verhindern. So sollte geprüft werden, ob beispielsweise für Durchsuchungsmaßnahmen oder für Gewahrsamsunterbringungen Regelungen getroffen werden, die auch die Persönlichkeitsrechte und Sicherheitsinteressen der Polizeibeamtinnen und -beamten in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 81d Absatz 1 StPO und unter anderem auch § 21 Absatz 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes regeln, dass die jeweils Betroffenen nur von Personen oder Ärzten des gleichen Geschlechts durchsucht werden dürfen; das gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Bei nicht mitgeführten Personaldokumenten muss auf die Angabe des Geschlechts der zu durchsuchenden Person vertraut werden. Die Angabe des Geschlechts ist ohnehin nicht im Personalausweis hinterlegt. Eine Ableitung aufgrund des Vornamens ist auch nicht immer zweifelsfrei möglich und somit nicht valide. Die Angabe des zu Durchsuchenden muss weiterhin verfahrenssicher dokumentiert werden, um gegebenenfalls spätere Anzeigen im Sinne einer Missachtung der Regelungen zur gleichgeschlechtlichen Durchsuchung vorzubeugen. Es ist zumindest fraglich, ob es beispielsweise einer Polizeibeamtin zuzumuten ist, einen nach seinem Habitus erkennbaren Mann, welcher sich jedoch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlt, zu durchsuchen.

Um im täglichen Dienst eine Handlungssicherheit herzustellen, wäre hier aufgrund der besonderen Bedeutung für die tägliche Polizeiarbeit und der landesübergreifenden Regelungsbedürftigkeit zu prüfen, ob dieser Sachverhalt auch in dem hier vorliegenden Gesetzentwurf durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden müsste.

FJ
AIS
FS

9. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 3 – neu – SBGG)

In Artikel 1 ist dem § 7 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Personen, die sich im Personenstand weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, sind weder der einen noch der anderen Quote zuzurechnen.“

Begründung:

§ 7 SBGG regelt nicht den Umgang mit nichtbinären Personen und zeugt damit von einer weiterhin vorherrschenden cis-heteronormativen Grundeinstellung, der dieses Gesetz entgegenwirken will und auch nicht den Regelungen des Personenstandsgesetzes entspricht. Der anzufügende Satz in § 7 Absatz 2 SBGG soll dem entgegenwirken.

FJ
AIS
FS

10. Zu Artikel 1 (§ 9 SBGG)

In Artikel 1 ist § 9 zu streichen.

Begründung:

§ 9 SBGG suggeriert, dass im Spannungs- und Verteidigungsfall Männer dazu tendieren werden, ihre geschlechtliche Identität zu ändern, um keinen Wehrdienst ableisten zu müssen und hier ein umfänglicher Missbrauch droht. Damit spiegelt § 9 SBGG ein unzureichendes Verständnis über die psychischen Prozesse, die Menschen veranlassen, eine Änderung ihres Geschlechtseintrags zu beantragen und eine transphobe Grundhaltung.

Für das Ziel, keinen Dienst mit der Waffe leisten zu müssen, ist zu erwarten, dass die betreffenden Personen weniger tiefgreifende Alternativen wählen.

Für den Fall, dass § 9 SBGG bestehen bleiben soll, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, eine Härtefallregelung aufzunehmen, die es ermöglicht, dass im Einzelfall von der in § 9 SBGG geregelten Rechtsfolge abgesehen werden kann.

R 11. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 2 Satz 1 SBGG)

In Artikel 1 sind in § 10 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann“ zu streichen.

Begründung:

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 SBGG kann eine Neuausstellung der dort genannten Dokumente nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses verlangt werden.

Für diese Einschränkung gibt es keinen sachlichen Grund. Die dort (abschließend) genannten Dokumente sind sämtlich im Rechtsverkehr von erheblicher Bedeutung. Wenn sie den alten Vornamen und/oder den alten Geschlechtseintrag enthalten, ist ein berechtigtes Interesse an der Anpassung schon deshalb gegeben, weil die Betroffenen, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, nur hierdurch die Möglichkeit erhalten, umfassend mit dem geänderten Vornamen und/oder des Geschlechtseintrags aufzutreten. Bereits aufgrund der Kostentragungspflicht (§ 10 Absatz 3 SBGG) werden Betroffene selbst abwägen, welche Dokumente für diesen Zweck geändert werden müssen. Gleichzeitig wird damit der Aufwand der in Anspruch genommenen Stellen hinreichend abgegolten.

Die Glaubhaftmachung eines über die allgemeine Bedeutung der aufgezählten Dokumente hinausgehenden berechtigten Interesses führt lediglich für die in Anspruch genommenen Stellen zu zusätzlichem Prüfaufwand und für die Betroffenen zu rechtlichen Unsicherheiten über den Umfang des Berichtigungsanspruchs. Diese zusätzliche Voraussetzung des Berichtigungsanspruchs ist daher sowohl im Interesse des umfassenden Selbstbestimmungsrechts als auch aus Gründen der Rechtssicherheit zu streichen.

FJ 12. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 1 und Satz 1a – neu – SBGG)

In Artikel 1 ist § 13 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Ein früherer und der derzeitige Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der Person nach Absatz 1 Satz 1 dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtsangabe und die bis zur Änderung eingetragenen Vornamen auch ohne Zustimmung dieser Person nutzen, soweit ein berechtigtes Interesse besteht.“

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Sie sind verpflichtet, den geänderten Geschlechtseintrag oder den geänderten Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist.“

Begründung:

In der Praxis zeigt sich, dass Diskriminierungserfahrungen aufgrund einer Transition oftmals durch den eigenen engen Familienkreis stattfinden. Häufig sehen sich trans- und inter-Personen nach ihrem Coming-out aufgrund von Diskriminierungen oder fehlender Akzeptanz durch die Familie gezwungen, sich von ihren Angehörigen abzuwenden. Es besteht daher eine erhebliche Gefahr, dass der alte Vorname oder der alte Geschlechtseintrag durch ihre eigenen Angehörigen unfreiwillig offenbart werden, da diese die Geschlechtsidentität nicht akzeptieren wollen. Diesem Problem begegnet der Gesetzentwurf nicht. Die aufgelisteten Angehörigen werden pauschal von dem Offenbarungsverbot ausgenommen und dadurch die Interessen der Angehörigen höher bewertet als die der trans- oder inter-Person. Um beide Interessen in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen, sollte nahen Angehörigen eine Offenbarung nur dann gestattet sein, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Offenbarung haben. Hierunter fällt beispielsweise das Interesse eines Kindes, die Transition eines Elternteils in der Schule nicht angeben zu müssen, sondern weiter den alten Namen des Elternteils nutzen zu können. Zwecke, die dem Recht oder auch den guten Sitten zuwiderlaufen, scheiden damit von vornherein aus. Offenbarungen, um der trans- oder inter-Person zu schaden, wären somit verboten.

FJ 13. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SBGG)

In Artikel 1 ist in § 13 Absatz 2 Satz 2 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht sachgerecht, dass ein Kind, das nach der Änderung des Geschlechtseintrages geboren oder angenommen wurde, vollständig unter das Offenbarungsverbot nach § 13 Absatz 1 SBGG fällt und damit nicht ohne Zustimmung seines Elternteils den bis zur Änderung eingetragenen Vornamen und das Geschlecht angeben darf. Diese Regelung führt in Familien, in denen ein Kind vor und ein Kind nach der Änderung des Geschlechts geboren wurde, dazu, dass ein Kind an das Offenbarungsverbot gebunden ist und das andere nicht. Es entspräche auch dem berechtigten Interesse des Kindes, ohne die Zustimmung des Elternteils mit anderen Personen über seine Abstammung reden zu dürfen, da dies maßgeblich zur Identitätsstiftung des Kindes beitragen kann.

FJ 14. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 5 SBGG)

bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 15,
Ziffer 16
und
Ziffer 20

In Artikel 1 ist § 13 Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

§ 13 Absatz 5 SBGG regelt, dass jede Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen automatisiert von der zuständigen Meldebehörde den in der Folge explizit aufgeführten Sicherheitsbehörden und Behörden des Finanzwesens übermittelt wird. Sollten die Personen der Behörde unbekannt sein, ist eine Löschung der übermittelten Daten vorgesehen. Begründet wird dies mit einer Anlehnung an § 20a Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Darüber hinaus erfolgt eine Übermittlung gemäß §§ 6 bis 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung. § 20a BZRG regelt die Mitteilung an die Registerbehörde bei Änderung von Personendaten. Das Geschlecht wird hierbei nicht abgefragt. Insoweit geht der Vergleich fehl. Es ist nicht erkennbar, warum hier eine Regelung geschaffen wird, die über die genannten bestehenden Regelungen hinausgeht. Die allgemein geltenden Regelungen zur Meldung bei der Änderung von Personendaten dürften ausreichend sein. Die vorgesehene Regelung in § 13 Absatz 5 SBGG stellt daher eine Benachteiligung des betreffenden Personenkreises dar.

In 15. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 SBGG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 14

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 SBGG dahingehend spezifiziert werden kann, dass statt der Formulierung „die jeweils zuständigen Landeskriminalämter“ die Formulierung „die zuständigen Landespolizeien“ oder alternativ „an eine von der Landespolizei zu benennende zentrale Stelle innerhalb der Polizei“ eingefügt wird.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass unter anderem die Bundespolizei, das Landeskriminalamt und die zuständigen Landeskriminalämter nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen automatisiert durch die jeweiligen Meldebehörden informiert werden. Eine Erweiterung des § 13 Absatz 5 Satz 1 SBGG um die „Landespolizeien“ ist angezeigt, da beispielsweise im Land Brandenburg das Landeskriminalamt keine eigene Behörde ist und die übermittelten Informationen auch in den anderen Bereichen der Polizei zur Aktualisierung der gespeicherten Daten zu dieser Person relevant sind. Um eine Information sowohl an die Landespolizeibehörde insgesamt, als auch an das ihr zuge-

hörige Landeskriminalamt zu ermöglichen, erscheint alternativ die Formulierung „an eine von der Landespolizei zu benennende zentrale Stelle innerhalb der Polizei“ ein sachgerechter Weg zu sein.

R 16. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 5 SBGG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 14

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, wie die Einschränkungen des Offenbarungsverbots durch die Befugnisse zur Datenspeicherung, -verarbeitung und -übermittlung der in § 13 Absatz 5 SBGG genannten Behörden unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 11. September 2023 datenschutzkonform ausgestaltet und eine unverhältnismäßige Datenübermittlung von höchstpersönlichen Daten ausgeschlossen werden können.

Begründung:

Nach § 13 Absatz 5 SBGG sollen die Meldebehörden nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen einer Person die enumerativ aufgelisteten Behörden zur Aktualisierung der in den von ihnen geführten Registern oder Informationssystemen gespeicherten Daten zu dieser Person informieren, nachdem die Meldebehörden diese Information wiederum vom Standesamt erhalten haben. An die gelisteten Behörden sollen automatisiert folgende Daten der betroffenen Person übermittelt werden: Familienname, bisherige und geänderte Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, bisheriger und geänderter Geschlechtseintrag, Anschrift sowie Datum der Änderung.

Diese weitgehende Übermittlungspflicht greift in erheblichem Maße in das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung ein. Zwar sollen die Behörden, soweit sie bisher keine Daten zu den betroffenen Personen gespeichert haben, die übermittelten Daten unverzüglich löschen. Gleichwohl ist die unangeforderte Übermittlung von Meldedaten an Sicherheitsbehörden neu und systemfremd. Es ist in keiner Weise ersichtlich, weshalb die Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags nach dem Selbstbestimmungsgesetz Anlass zu einer erheblich weitreichenderen Datenübermittlung geben sollten als die Änderung des Familiennamens im Zuge einer Eheschließung. Auch diese wird indes nicht sämtlichen der in § 13 Absatz 5 SBGG Behörden unaufgefordert im Zuge einer Sammelmeldung mitgeteilt; vielmehr erfolgen Mitteilungen nur an Registerbehörden und zum Beispiel Polizeibehörden müsse anlassbezogen durch Abfrage für eine Aktualisierung ihrer Daten und Informationssysteme sorgen.

Die jetzige Regelung ist daher als unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anzusehen und sollte auf das erforderliche Maß reduziert werden. Dabei ist eine Orientierung an den Übermittlungsvorschriften für sonstige Namensänderungen einerseits sowie ein kritischer

Blick auf die Eignung und Nutzung des Geschlechtseintrags als Identifikationsmerkmal und damit als zu übermittelndes und zu speicherndes Datum andererseits dringend erforderlich.

FJ 17. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 SBGG)

In Artikel 1 ist in § 14 Absatz 1 das Wort „absichtlich“ durch das Wort „vorsätzlich“ zu ersetzen.

Begründung:

Damit das Offenbarungsverbot in § 13 Absatz 1 Satz 1 SBGG nicht leer läuft, ist ein praxistauglicher Ordnungswidrigkeitstatbestand erforderlich. Die in § 14 Absatz 1 SBGG vorgesehene „absichtliche Schädigung“ – also der zielgerichtete Erfolgswillen hinsichtlich des Eintritts eines Schadens – wird als innere Tatsache in der Praxis jedoch kaum zu beweisen sein. Das Tatbestandsmerkmal der Schädigungsabsicht trägt auch nicht der Interessenslage der Person Rechnung, deren früherer Vorname oder Geschlechtseintrages unfreiwillig offenbart wurde. Denn bereits die Offenbarung als solche ist für die betroffene Person mit erheblichen Rechtseingriffen und auch realen Gefahren verbunden. Für die Sanktionswürdigkeit ist es nicht entscheidend, ob die Offenbarung in der Zielrichtung erfolgt, der betroffenen Person zu schaden, oder beispielsweise aus Wichtigtuerei, bei der der Schaden billigend in Kauf genommen wird. Daher soll statt einer absichtlichen eine vorsätzliche Schädigung zur Erfüllung des Tatbestandes ausreichen.

In 18. Zu Artikel 13 Satz 1

In Artikel 13 ist in Satz 1 die Angabe "2024" durch die Angabe "2025" zu ersetzen.

Begründung:

Da die geplanten Regelungen Änderungen an den technischen Verfahren der Standesämter erfordern werden, die jeweils zum 1. November eines Jahres in Kraft treten, muss das Gesetz zu einem 1. November in Kraft treten. Das betrifft die elektronische Übermittlung der Erklärungen an andere Standesämter, Meldebehörden und die Statistik aber insbesondere auch die Programmierung von Auswertemöglichkeiten zur Evaluierung des geplanten Gesetzes nach seinem Artikel 12. Da die Änderungen, die zum 1. November in Kraft treten, bereits zum 31. Januar des Jahres fertiggestellt sein müssen, damit die Verfahrenshersteller für das Fach- und das Registerverfahren ausreichend Zeit für die technische Umsetzung haben, kann das Gesetz frühestens zum 1. November 2025 in Kraft treten.

AIS 19. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) In Wissenschaft und internationaler Rechtsentwicklung vollzieht sich in den letzten Jahren ein Paradigmenwechsel von der Pathologisierung und Fremdbestimmung trans-, intergeschlechtlicher und nicht-binärer Menschen hin zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts all jener, die einer Korrektur ihres amtlichen Geschlechtseintrags bedürfen.
- b) Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit ihrem Entwurf für ein Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag diesem Paradigmenwechsel folgt und das in mehreren Entscheidungen als verfassungswidrig erkannte Transsexuellengesetz ablösen sowie den Verfahrensweg für trans- und intergeschlechtliche Menschen vereinheitlichen möchte.
- c) Der Bundesrat nimmt jedoch mit Sorge wahr, dass zuletzt mehrere Bestimmungen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben, die die Selbstbestimmung in Bezug auf den eigenen Geschlechtseintrag unverhältnismäßig beschränken würden. Damit droht das Gesetz hinter Potenzial und Anspruch zurückzufallen.
- d) Der Bundesrat stellt fest, dass im öffentlichen Diskurs zum Gesetzentwurf dem Selbstbestimmungsrecht zum Schutz der Geschlechtsidentität vielfach die Sorge um die sichere Gewährleistung von Schutzräumen von Frauen entgegengesetzt wird. Beiden Anliegen ist aber Rechnung zu tragen.
- e) Um eine Rechtsverkürzung für intergeschlechtliche Menschen im Vergleich zum Status quo zu verhindern und die Idee eines modernen Selbstbestimmungsgesetzes zu verwirklichen, das Diskriminierungen wirksam beseitigt, bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Änderungen vorzunehmen:
 - aa) Verzicht auf eine Anmeldefrist, die die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen ohne triftigen Grund um drei Monate verzögert.
 - bb) Zugang zu einer Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen für alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, um einen umfassenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten.

- cc) Zulassung von Erklärungen zu Geschlechtseintrag und Vornamen durch Erwachsene in Betreuung, um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen bei dieser höchstpersönlichen Entscheidung zu schützen.
- dd) Verzicht auf lediglich klarstellende Ausführungen zur Wirkung der Geschlechtseintragsänderung, die keine rechtliche Wirkung entfalten, aber diskriminierenden Ausschlüssen im Alltag Vorschub leisten.
20. ee) Stärkung statt Schwächung des Offenbarungsverbots zum Schutz trans-, intergeschlechtlicher und nicht-binärer Menschen vor Diskriminierung, insbesondere Verzicht auf anlasslose Meldung jeder Änderung des Geschlechtseintrags an Sicherheits- und weitere Behörden.

AIS
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 14

Begründung:

Zu Ziffer 19 Buchstabe a bis c

In seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klargestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität einer Person schützt. Zur Angleichung von Geschlechtseintrag und Namen an die eigene geschlechtliche Identität stehen trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen jeweils verschiedene Verfahren offen, von denen insbesondere das Transsexuellengesetz aus dem Jahr 1981 aus menschenrechtlicher Perspektive stark in der Kritik steht und vom BVerfG in sechs Entscheidungen für in Teilen verfassungswidrig erklärt wurde. Auch diverse internationale Institutionen haben wiederholt vereinfachte und diskriminierungsärmere Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags auf Basis der geschlechtlichen Selbstbestimmung angemahnt (zum Beispiel Ministerkomitee des Europarats 2010; Parlamentarische Versammlung des Europarats 2010 und 2015; Menschenrechtskommissar des Europarats 2015; LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission 2020). Zahlreiche Staaten haben inzwischen Verfahren auf Grundlage der Selbsterklärung eingeführt, ohne dass teilweise befürchtete Risiken eines Abbaus von Fremdbestimmung dort eingetreten wären (Argentinien, Belgien, Chile, Dänemark, Finnland, Irland, Island, Malta, Luxemburg, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Schweiz, Spanien, Uruguay).

Zu Ziffer 19 Buchstabe d:

Dem Selbstbestimmungsrecht zum Schutz der Geschlechtsidentität wird vielfach die Sorge um die sichere Gewährleistung von Schutzräumen von Frauen entgegengesetzt. Beiden Anliegen ist aber Rechnung zu tragen. Eine entsprechende Klarstellung ist daher unter § 1 in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Zu Ziffer 19 Buchstabe e:

Die Möglichkeiten für intergeschlechtliche Menschen, ihre Geschlechtszugehörigkeit rechtlich anerkennen zu lassen, würden sich insbesondere durch § 4 und § 9 SBGG gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage nach § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) verschlechtern.

Zu Ziffer 19 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa:

Eine „Überlegungs- und Reflexionsfrist“ von drei Monaten zwischen Anmeldung und Erklärung soll laut Begründung zu § 4 SBGG „die Wirksamkeit nicht ernsthaft gemeinter Erklärungen verhindern“. Für Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Frist vermag der Begründungstext selbst keinerlei Anhaltspunkte zu liefern. Vielmehr heißt es an anderer Stelle der Begründung zum Gesetzentwurf zutreffend, aus den zwölf Staaten mit einfachem Antragsverfahren seien „keine Anhaltspunkte und Erfahrungen bekannt, dass Personen die Regelung aus anderen Gründen nutzen, als um die Geschlechtsidentität mit dem Geschlechtseintrag in Einklang zu bringen“. Dem Übereilungsschutz dient bereits die einjährige Sperrfrist aus § 5 SBGG. § 4 SBGG schränkt das Selbstbestimmungsrecht ein, ohne dass diesem Eingriff ein benennbarer Nutzen gegenüberstünde.

Zu Ziffer 19 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb:

Die erklärte Zielsetzung des Gesetzes, „das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen“, wird ausweislich der Gesetzesbegründung aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit begründet. Es muss daher sichergestellt sein, dass etwa auch Menschen in laufenden Asylverfahren oder mit Duldung und Menschen, deren Aufenthaltstitel zu erlöschen droht, aus diesem Grundrechtsschutz nicht ausgeschlossen werden. Wie im Referentenentwurf der Bundesregierung vorgesehen, sollten daher allen Personen mit einem Bezug zum deutschen Recht – durch deutsche Staatsangehörigkeit oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland – die Möglichkeiten des deutschen Rechts zur Änderung des Geschlechtseintrags eröffnet werden, dabei aber der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts näher bestimmt werden (etwa über den tatsächlichen Lebensmittelpunkt).

Zu Ziffer 19 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc:

Für Menschen in Betreuung, für die ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB angeordnet ist, soll nur die Person die Erklärung zu Geschlechtseintrag und Vornamen abgeben dürfen, die zu deren Betreuung bestellt ist. Durch die vorgeschriebene Einbeziehung des Betreuungsgerichts dürften sich dabei auch starke zeitliche Verzögerungen ergeben. Beides steht in erheblicher Spannung zum Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Zwingende Gründe für diese Beeinträchtigung der Selbstbestimmung einer Gruppe von Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erkennen: Aus einer Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag aufgrund selbst abgegebener Erklärung kann dem betreuten Menschen keine erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen erwachsen.

Eine tatsächlich irrtümlich getroffene Entscheidung ließe sich zudem umgehend korrigieren, da der Gesetzentwurf im Fall Betreuer von einer Sperrfrist absieht.

Zu Ziffer 19 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd:

Die Klarstellungen in § 6 Absatz 2 und Absatz 3 SBGG sind nicht erforderlich – in die angesprochenen Bereiche von Vertragsfreiheit, Hausrecht und sportlicher Leistungsbewertung greift das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag gar nicht ein. Sie entfalten auch keinerlei rechtliche Wirkung, drohen andererseits aber im Zusammenspiel mit der ungewöhnlich umfangreichen Begründung zu § 6 Absatz 3 SBGG als Einladung verstanden zu werden, nicht geschlechtskonforme Menschen mit diskriminierenden Verweisen auf Hausrecht aus Räumen oder Veranstaltungen auszuschließen. Trans-, Inter- und nicht-binäre Personen müssten dann den Zugang erst im Wege individueller Beschwerde- oder Klageverfahren erstreiten. Schon wegen des Gebots der Normenklarheit sollten § 6 Absatz 2 und 3 SBGG daher gestrichen werden.

Zu Ziffer 20:

Gemäß § 13 Absatz 5 SBGG soll die Meldebehörde ausnahmslos jede Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen an Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundespolizei und weitere dort genannte Behörden melden; liegen der empfangenden Behörde keine Daten zu der betroffenen Person vor, sollen die übermittelten Daten unverzüglich gelöscht werden. Diese anlasslose Datenweitergabe schwächt ohne Glaubhaftmachung einer bestehenden Gefahr den Datenschutz für Trans-, Inter- und nicht-binäre Menschen, kann schlimmstenfalls deren Sicherheit gefährden und erscheint nicht zuletzt im Vergleich zur Personenstands- und gegebenenfalls Namensänderung qua Eheschließung, bei der eine solche automatisierte Datenübermittlung unterbleibt, unverhältnismäßig. Die Bundesregierung hatte den Anspruch formuliert, „ein erweitertes und sanktions-bewehrtes Offenbarungsverbot“ zu schaffen. Um diesen einzulösen, sollten statt der beschriebenen Aushöhlung des Offenbarungsverbots vielmehr auch fahrlässiges Offenbaren sowie die wissentliche Bezeichnung einer Person mit deren abgelegten Namen (Deadnaming) oder Geschlecht (Misgendering) ohne Offenbarungswirkung aufgenommen und Ausnahmen für Angehörige auf Fälle legitimen Interesses beschränkt werden.

FS 21. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Begründung des Gesetzentwurfs als Erfüllungsaufwand der Verwaltung lediglich den Aufwand für die Standesämter benennt. Nicht berücksichtigt wurden nach Auffassung des Bundesrates Kosten, die der Verwaltung in Form personellen und finanziellen Aufwands in den Jugendämtern entstehen. Auch im Rahmen der weiteren Kosten (vgl. Abschnitt A.VII. 5 der Gesetzesbegründung) werden Mehrkosten, die bei der gerichtlichen Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie der Geneh-

mitung einer Änderungserklärung, für Länder und Kommunen entstehen, als nicht zuverlässig abschätzbar – und damit nicht bezifferbar – dargestellt. Der Bundesrat befürchtet daher weitere Kostensteigerungen. Der Bundesrat bittet, diese Kosten im weiteren Gesetzgebungsverfahren zumindest näherungsweise zu berücksichtigen sowie Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die finanzielle Belastung für Länder und Kommunen begrenzt werden kann.

Wesentlich ist auch die Aufgabenübertragung im Zusammenhang mit § 10a Absatz 2 Nummer 6 und 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Dabei handelt es sich um Hinweise auf sozialräumliche Leistungsanbieter, sowie Hilfs- und Beratungsangebote. Das können Beratungsstellen oder Angebote aus anderen Regelkreisen, aber auch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sein. Im Rahmen der Verpflichtung müssen die kommunalen Jugendämter einen umfassenden Überblick über die Angebotsstruktur der jeweiligen Sozialräume haben, um geeignete Hinweise auf Leistungsanbieter, Beratungsangebote oder andere Hilfemöglichkeiten geben zu können. Dies erfordert zumindest personellen Aufwand, in der erstmaligen Bestandsaufnahme der Hilfestrukturen sowie im Weiteren für regelmäßige Evaluierung, die ebenfalls im Mehraufwand nicht bedacht wurden. Auch hier fordert der Bundesrat, dass diese Mehraufwendungen Berücksichtigung im Gesetz finden und Entlastungen für die Kinder- und Jugendhilfe aufgezeigt werden.

Um sowohl Bedarf als auch Umsetzung des Rechtsanspruchs zu entsprechen, schätzt der Bundesrat eine Steuerung auf Bundesebene als unabdingbar ein, sowohl in Bezug auf die flächendeckende Bereitstellung von Beratungsangeboten, Möglichkeiten des Monitorings sowie der Qualitätssicherung als auch der Finanzierung und erwartet entsprechende Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Zu unterstützen ist, dass sich der Bund seiner Aufgabe der Stärkung und Ausweitung von Beratungsangeboten annimmt. Da Beratungs- und Angebotsinfrastruktur im Wesentlichen jedoch kommunaler Planung und Finanzierung unterliegt, darf die Beschränkung der finanziellen Beteiligung des Bundes auf den eigenen Kompetenzbereich nicht zu einer leeren Phrase werden.

Es ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren dazu auch deutlich herauszuarbeiten, welche Angebote, die in die Kompetenz des Bundes fallen, gestärkt und ausgebaut werden.

Der Bundesrat fordert insgesamt, dass die sich aus der Gesetzesbegründung ergebenden Zuständigkeiten spezifischer Beratungsangebote im weiteren Gesetzgebungsverfahren konkretisiert werden. Soweit die Gesetzesbegründung auf den Ausbau und die Stärkung der Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen „im Rahmen ihrer Zuständigkeit und verfügbaren Haushaltsmittel“ verweist, ist nach Ansicht des Bundesrates eine detailliertere Beschreibung von Qualität und Quantität des Beratungsangebots erforderlich.

R 22. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bereits in ihrer Frühjahrskonferenz im Jahr 2021 einstimmig dafür ausgesprochen haben, dass die gesetzlichen Regelungen für transgeschlechtliche Menschen reformiert werden. Eine Reform in die Wege zu leiten, war damit überfällig.
- b) Der Bundesrat ist indes der Auffassung, dass die vorgelegten Pläne sich in verschiedenen Bereichen als unzulänglich erweisen, insbesondere mit Blick auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen:
 - aa) Der Gesetzentwurf misst zwar – zu Recht – einer sachkundigen und ergebnisoffenen Beratung zentrale Bedeutung für den Kinder- und Jugendschutz bei, sieht aber gleichwohl von einer verpflichtenden Beratung ab. Dabei können insbesondere bei in der Pubertät befindlichen Jugendlichen die Ursachen für ein Unbehagen mit dem eigenen biologischen Geschlecht auf ganz unterschiedlichen Gründen beruhen und Empfindungen in diesem Bereich mit zunehmendem Alter wieder eine Änderung erfahren.
 - bb) Der Gesetzentwurf enthält zudem für Kinder und Jugendliche keine verfahrensrechtlichen Sicherungsinstrumente zur eigenständigen Wahrung ihrer Interessen und blendet damit die verfassungsrechtlich gebotene Stellung der betroffenen Kinder als Subjekte mit eigenen Rechten gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes aus. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Entwicklungsphasen von Kindern unter 14 Jahren besonders bedenklich.

- cc) Der Bundesrat fordert daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren, rechtssichernde Regelungsmechanismen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verankern.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Bereits im Frühjahr des Jahres 2021 haben sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder einstimmig dafür ausgesprochen, dass die gesetzlichen Regelungen für transgeschlechtliche Menschen reformiert werden. Eine entsprechende Forderung hatte der Bundesrat auch schon im Jahr 2017 erhoben. Die Tatsache, dass die überfällige Reform nunmehr von der Bundesregierung in die Wege geleitet wurde, ist in dieser Hinsicht zu begrüßen.

Zu Buchstabe b:

In verschiedenen Bereichen zeigt sich der Gesetzentwurf indes als unzulänglich, zu denen im Besonderen die Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen gehört.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

So erweist es sich bereits als widersprüchlich, wenn einerseits einer sachkundigen und ergebnisoffenen Beratung durch qualifizierte Stellen eine zentrale Bedeutung für den Kinderschutz beigemessen wird, andererseits diese aber gesetzlich nur als Angebot ausgestaltet sein soll.

Gerade bei Jugendlichen in der Pubertät kann ein Unbehagen mit dem eigenen biologischen Geschlecht ganz unterschiedliche Gründe haben. Bereits durch die Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechts lässt sich eine gewisse Sogwirkung zu folgenden medizinischen Maßnahmen etwa mit hormonblockierenden Präparaten jedenfalls nicht ausschließen, sodass in dieser sensiblen Phase der persönlichen Reifeentwicklung der Staat für eine ausgewogene und verantwortliche Entscheidungsfindung von Jugendlichen Sorge zu tragen hat.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Zu den Kindern unter 14 Jahren soll es dem Gesetzentwurf zufolge ferner ohne jede Beratung, Prüfung und Erforschung des Kindeswohls und -willens von außen allein der elterlichen Entscheidung überlassen sein, den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag und den Vornamen des Kindes zu ändern. Der Alleinentscheidung der Eltern steht weder ein Prüfungsrecht des Standesamts als Korrektiv gegenüber noch sind anderweitige Regelungen enthalten, die den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schon kleinster Kinder und ihre Subjektstellung verfahrensrechtlich berücksichtigen, die aber schon von Verfassungen wegen hinreichende Berücksichtigung erfahren müssen (vgl. etwa BVerfG, Beschlüsse vom 18. Juni 1986 – 1 BvR 857/85 –, BVerfGE 72, 122-141).

Dies steht in eklatantem Widerspruch etwa zur kindzentrierten Ausgestaltung familiengerichtlicher Verfahren, in denen Kinder persönlich angehört werden und Richterinnen und Richter sich einen persönlichen Eindruck von ihnen – selbst im Kleinstkindalter – verschaffen müssen wie im Übrigen die Bestellung eines Verfahrensbeistands zu ihrer Interessenwahrnehmung möglich ist.

AIS 23. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält es in diesem Zusammenhang für erforderlich, bundesseitig eine entsprechende verbindliche Struktur gesetzlich zu verankern, die Minderjährige und deren gesetzliche Vertreter bei der Entscheidungsfindung neutral und ergebnisoffen unterstützt.

Begründung:

Insbesondere vor dem Hintergrund der bei Minderjährigen noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung, wird es als wesentlich erachtet, dass im Vorfeld der Abgabe der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens eine verbindliche Unterstützung bei der Entscheidungsfindung neutral und ergebnisoffen erfolgt. Damit sollen vorschnelle Entscheidungen und damit möglicherweise einhergehende negative Konsequenzen (zum Beispiel psychische Belastungen) vermieden werden. Diese gesetzlich verankerten Strukturen sollen die Minderjährigen und deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter dabei unterstützen, zu einer informierten und reflektierten Entscheidung zu gelangen, die die Bedeutung und Tragweite der Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens angemessen berücksichtigt.